

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN FÜR RESITHERM-VORHEIZGERÄTE

1. *Bedienung RESITHERM*

- a. Um eine einwandfreie Funktion des Vorheizgerätes zu gewährleisten, muss folgendes erfüllt sein:
- eine kontinuierliche primärseitige Stromversorgung
 - der Zugang unbefugter Personen zum Gerät muss verhindert werden
 - der Temperaturfühler Pt 100 muß ca. 12 m bis 16 m vor dem Rohrende (entgegengesetzt der Stromleitung) entfernt in einer Muffe untergebracht sein
 - auf der gesamten Vorheizstrecke darf innerhalb des Rohres kein Wasser stehen !!!!
- b. Vom Mieter zu erbringende Leistungen:
- Gestellung und Montage des Primärkabels von EVU bis zum Baustromkasten
 - Montage der Rohrschellen und der Anschlusskabel
 - Gestellung von Bedienungspersonal
 - Übernahme der Betriebskosten (Strom bzw. Dieselöl und Schmierstoffe bei Generatorbetrieb)
 - am Ende der Vorheizung sind die Gerätschaften in abgeklemmten und versandfertigem Zustand der Spedition zu übergeben. Tanks müssen entleert sein !!

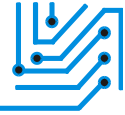
c. Generatorbetrieb:

Der Stromerzeuger hat eine Frequenz von mindestens 60Hz, sowie eine Ausgangsspannung von 440 Volt bereitzustellen. Die sichere Versorgung mit den notwendigen Betriebsstoffen ist nicht nur sicherzustellen, sie muss auch den Richtlinien für den Grundwasser und sonstigen Gewässerschutzbestimmungen entsprechen.

Aus technischen, wie auch zollrechtlichen Gründen müssen die Aggregate mit Dieselkraftstoff betrieben werden. **Nichtbeachtung kann strafrechtliche Folgen haben !**

Die von uns angebotenen Aggregate sind alle "superschallgedämpft" (ca. 55 - 61 dB/A). Wir sind nicht verantwortlich für die Einhaltung jedweder Lärm- oder Umweltschutzbestimmungen auch beim Transport. Dies obliegt dem Betreiber unserer Geräte. (Manche Umweltämter schreiben bei Nachtbetrieb 45 dB/A vor bzw. erteilen eine Ausnahmegenehmigung. Der Mieter ist verantwortlich für den Erhalt dieser Genehmigungen).

Bei den durch uns vermittelten Aggregaten muss alle 250 Betriebsstunden eine Wartung durch den Kundendienst erfolgen. Dieser wird dem Mieter getrennt in Rechnung gestellt.



Die Stromerzeuger werden von uns nur vermittelt. Eventuelle Schadenersatzansprüche müssen direkt bei dem Vorlieferanten geltend gemacht werden.

2. Mietdauer

Der Mieter mietet vom Vermieter die beschriebenen RESITHERM-Geräte zu der im Angebot und in der Auftragsbestätigung festgelegten Dauer. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Woche. Bei Vereinbarung auf unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Mindestmietdauer eine Woche.

Die Mietdauer beginnt mit dem Verlassen der Mietobjekte vom Vermieter und endet bei Eintreffen der zurückgegebenen Mietobjekte im Werk des Vermieters. Die Versand- bzw. Transporttage gelten als Miettage. Bei Rückgabe der Mietobjekte vor Ablauf der Mindestmietdauer ist die volle Mindestmietdauer zu zahlen.

Kommt der Mieter mehr als einen Monat mit der Zahlung in Rückstand, so kann das Mietverhältnis ohne Frist gekündigt werden. Das Recht der Kündigung steht dem Vermieter auch dann zu, wenn der Mieter in anderer Weise gegen seine Verpflichtungen verstößt.

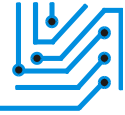
Ist das Mietverhältnis durch Zeitablauf oder Kündigung beendet, so hat der Mieter das Vorheizgerät unverzüglich an den Vermieter herauszugeben. Gibt der Vermieter das RESITHERM-Gerät nicht termingerecht zurück, hat er für jeden den Termin überschreitenden Tag 2/30 der für die Mietdauer vereinbarten Miete, sowie ferner die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten zu zahlen. Das Recht des Vermieters, weitergehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Im übrigen gelten in diesem Zeitraum weiterhin die Pflichten des Mieters aus dem Mietvertrag. Er hat insbesondere die vereinbarten Mieten zu zahlen.

Der Mieter ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

3. Transport, Gefahrenübergang, Versicherungsschutz

Die Übergabe der Mietobjekte erfolgt durch die Versandabteilung des Vermieters an den Mieter. Die Kosten für Hin- und Rücktransport, sowie die Verpackungskosten und die Versicherung gegen Transportrisiken trägt der Mieter.

Mit dem Verlassen des Werkes beim Vermieter geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Mietobjekte während der gesamten Mietzeit auf den Mieter über. Der Mieter schließt die Mietobjekte in seine Geräteversicherung ein oder schließt eine gesonderte entsprechende Versicherung ab.



Der Mieter tritt sämtlich jetzige und künftig bestehende und entstehende Ansprüche aus der Versicherung gegen etwaige Dritte an den Vermieter ab. Die Mietgeräte sind vom Mieter in seinen Geschäftsräumen bzw. auf eigenen Baustellen aufzustellen und dürfen ohne ausdrücklich schriftliche Genehmigung des Vermieters Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Mietobjekte sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Ebenso ist eine schlagregensichere Abdeckung bauseits zu stellen.

4. Reparaturen, Haftung

Die Mietobjekte sind in funktionsmäßigem Zustand auf Kosten des Mieters zu erhalten. Betriebs- und Instandhaltungskosten gehen zu Lasten des Mieters. Notwendige Reparaturen dürfen nur vom Vermieter durchgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter auf notwendig werdende Reparaturen hinzuweisen. Für den zweckmäßigen und richtigen Einsatz des Gerätes ist alleine der Mieter verantwortlich. Für Folgeschäden, die durch das Gerät entstehen, auch während des Betriebes, haften wir nicht.

5. Gerichtsstand

Deutsches Recht für das gesamte Vertragsverhältnis gilt als vereinbart. Gerichtsstand ist Weilburg.

Dieser Mietvertrag ist grundsätzlich Bestandteil eines Auftrages.

Stand: 01/11